OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606812/2/EW

Datum:
Linz, 10. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19.04.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, wegen Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung und Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärdung (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.02.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 08.11.2023, um 15:13 Uhr, in C__, A 8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung D__, außerhalb des Ortsgebietes, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 68 km/h überschritten. Gemäß § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 BGbl. Nr. 159/1960 idF BGbl. Nr. I 154/2021 wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 600 € (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 13 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 14.03.2024, eingelangt am 20.03.2024, stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die oben angeführte Strafverfügung. Gleichzeitig erhob er Einspruch gegen diese Strafverfügung.

I.3. Mit dem bekämpften Bescheid vom 19.04.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen (Spruchpunkt 1.) und der Einspruch wegen Verspätung zurückgewiesen (Spruchpunkt 2.).

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher der Bf im Wesentlichen vorbringt, dass die Abweisung seines Wiedereinsetzungsantrag rechtswidrig sei. Seine Ehefrau habe die mit der Strafverfügung verhängte Geldstrafe sogleich bezahlt und er dachte, dass er deshalb keinen Einspruch mehr erheben könne. Erst sein Rechtsanwalt habe ihn bei einem Beratungsgespräch darauf hingewiesen, dass er trotzdem noch hätte Einspruch erheben können. Dieser Rechtsirrtum beruhe auf einem minderen Grad des Versehens und sei daher ein zulässiger Wiedereinsetzungsgrund. Außerdem sei die Belehrung zur Zahlungsfrist in Zusammenschau mit der daran anschließenden Rechtsmittelbelehrung undeutlich und es entstehe der Eindruck, dass ein Rechtsmittel nur dann möglich sei, wenn keine Zahlung erfolgt sei.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 06.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Mit Strafverfügung der belangte Behörde vom 12.02.2024 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 08.11.2023, um 15:13 Uhr, in C__, A 8, Strkm 24,784, Fahrtrichtung D__, außerhalb des Ortsgebietes, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 68 km/h überschritten. Gemäß § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 BGbl. Nr. 159/1960 idF BGbl. Nr. I 154/2021 wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 600 € (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 13 Stunden) verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am Donnerstag, 15.02.2024, zugestellt. [Zustellnachweis]

Die Ehegattin des Bf hat die Geldstrafe von 600 € am 15.02.2024 bezahlt. Aufgrund der Überweisung war der Bf der Ansicht, dass ein Einspruch nicht mehr möglich sei.

Am 14.03.2024 suchte der Bf seinen Rechtsanwalt auf, da er eine Ankündigung der Entziehung der Lenkerberechtigung von der belangten Behörde erhalten hat. Der Rechtsanwalt informierte ihn darüber, dass ein Einspruch auch noch trotz Zahlung möglich gewesen wäre.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung aufgrund dieses Rechtsirrtums vom Donnerstag, 14.03.2024, wurde am Montag, 18.03.2024, der Post übergeben und langte am Mittwoch, 20.03.2024, bei der Behörde ein. Gleichzeitig mit diesem Antrag wurde der Einspruch gegen die Strafverfügung nachgeholt.

II.1.2. Aus der Strafverfügung vom 12.02.2024:

„**Zahlungsfrist**:
Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. […]

Rechtsmittelbelehrung:
Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben. […]"

II.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

In der Beschwerde werden ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Zudem richtet sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Zurückweisung des Einspruches und Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), sodass auch aus diesem Grund von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023 lautet wie folgt:

„§ 71. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

[…]"

III.2. Im Antrag auf Wiedereinsetzung sind zunächst jedwede Gründe anzuführen, die für eine Wiedereinsetzung sprechen, und deren Vorliegen glaubhaft darzulegen. Demnach muss bereits im Antrag jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG beschrieben werden, welches den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist oder an der Teilnahme von mündlichen Verhandlungen gehindert hat (VwGH 27.01.2005, 2004/11/0212; 17.02.2011, 2009/07/0082; 23.04.2015, 2012/07/0222; vgl auch VwGH 30.09.1990, 91/19/0045 zu § 46 VwGG). Als „Ereignis" iSd § 71 AVG ist neben tatsächlichen, in der Außenwelt stattfindenden Vorkommnissen auch jedes (mitunter innere) psychische Geschehen, ein psychologischer Vorgang –

einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit" – zu verstehen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG2 [2014] § 71 Rz 34 mwN [Stand 01.04.2009, rdb.at]).

Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist außerdem kausal sein, die Wiedereinsetzungswerberin muss daher dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. VwGH 20.11.1980, 3315/78 mwN). Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für die Wiedereinsetzungswerberin entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

III.3. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss nach § 71 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Laut Abs. 3 hat die Partei im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall unbestritten zu. Der Bf hat am 14.03.2024 von seinem Rechtsirrtum erfahren und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand langte rechtzeitig innerhalb der zweiwöchigen Frist am 20.03.2024 bei der belangten Behörde ein. Gleichzeitig wurde der Einspruch gegen die Strafverfügung entsprechend nachgeholt.

III.4. In weiterer Folge ist entscheidend, ob der Bf durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Beschwerdefrist gehindert wurde.

Der Bf führt an, dass er einem Rechtsirrtum unterlegen sei, weil er glaubte, dass er keinen Einspruch erheben könne, weil die mit der Strafverfügung verhängte Strafe bereits bezahlt worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in jüngerer Rechtsprechung nunmehr die Auffassung, dass auch mangelnde Rechtskenntnis bzw. ein Rechtsirrtum ein Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG darstellen kann. Davon sind aber gerade jene Fälle zu unterscheiden, in denen eine Rechtsmittelfrist – etwa wegen Verkennung der materiellen Rechtslage – bewusst nicht wahrgenommen wird (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 68; verweisend auf VwGH, 13. September 2017, Ra 2017/12/0086). Wenn der Bf erklärt, dass er glaubte er könne keinen Einspruch mehr erheben, führt er letztlich Unwissen über die materiellen Folgen seiner Untätigkeit ins Treffen, das nicht mit einem „psychologischen Vorgang" oder „menschlicher Unzulänglichkeit" gleichgesetzt werden kann.

Darüber hinaus ist beim Vorbringen eines Widereinsetzungsgrundes im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Partei (ihren Vertreter) an der Unkenntnis der Rechtslage bzw am Rechtsirrtum ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden trifft. Eine der Wiedereinsetzung entgegenstehende auffallende Sorglosigkeit nahm der VwGH beispielsweise an, wenn die Rechtsunkenntnis bzw der Rechtsirrtum durch Rücksprache mit dem

Rechtsvertreter hätte vermieden werden können (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 69; VwGH 08.05.1998, 97/19/1271). Der Bf hat es aber unterlassen im Verwaltungsstrafverfahren, trotz allfälliger Lektüre der Rechtsmittelbelehrung sich über die Frage, ob trotz Zahlung der Strafe Einspruch erhoben werden könne, durch Rücksprache bei der Behörde oder bei seinem Rechtsvertreter Klarheit zu verschaffen. Dies ist dem Bf daher nicht, wie er in seiner Beschwerde ausführt, als minderer Grad des Versehens anzurechnen, sondern nach höchstgerichtlicher Judikatur als ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden anzulasten. Sein ins Treffen geführtes Alter von knapp 80 Jahren ändert daran nichts, so war es ihm auch im (nicht gegenständlichen) Führerscheinentzugsverfahren möglich, seinen Rechtsvertreter zu kontaktieren.

Daher steht auch das Verschulden des Bf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG entgegen, sodass die belangte Behörde dem Wiedereinsetzungsantrag im Ergebnis zu Recht nicht stattgegeben hat.

III.5. Eine Rechtsmittelbelehrung kann auch dann einen Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darstellen, wenn sie nicht eindeutig falsch, aber irreführend ist. Nach der Rsp des VwGH ist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 1 Z 2 AVG maßgeblich, ob sich die Rechtsmittelbelehrung für einen juristischen Laien bzw. eine mit den Verwaltungsvorschriften nicht so vertraute Person als irreführend darstellt, gleichgültig ob sie durch einen Rechtsfreund vertreten ist oder nicht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 93; mwH). Aber kann das Verwaltungsgericht in der Strafverfügung entgegen den Argumenten des Bf keine undeutliche Rechtsmittelbelehrung erkennen: Unter dem Hinweis „Zahlungsfrist" wird auf die Rechtsfolgen hingewiesen, wenn kein Einspruch erhoben wird. Im ersten Satz der Rechtsmittelbelehrung wird aber klar das Recht genannt, gegen die Strafverfügung Einspruch erheben zu können. Dass der Bf aus diesen beiden Sätzen den Eindruck gewinnt, dass ein Rechtsmittel nur dann möglich sei, wenn keine Zahlung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar und ist die Rechtsmittelbelehrung daher auch entgegen der Ansicht des Bf nicht undeutlich.

III.6. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (§ 49 Abs. 2 VStG). Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an

die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden gemäß § 32 Abs. 3 AVG in die Frist nicht eingerechnet. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert (§ 33 Abs. 1 AVG).

Das Straferkenntnis wurde dem Bf am Donnerstag, 15.02.2024 zugestellt. Die Einspruchsfrist endet daher am Donnerstag, 29.02.2024. Der Einspruch der rechtsfreundlichen Vertretung wurde zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung laut Akt mit Schriftsatz vom 14.03.2024 am 18.03.2024 zur Post gegeben. Dass der Einspruch an sich somit verspätet eingebracht wurde, wird vom Rechtsvertreter des Bf auch inhaltlich nicht bestritten. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der in der Entscheidung verwiesenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer